

649-5

Amtsbl Reg-Bez. Weser-Ems Nr. 46 v. 23. 11. 1984

**Satzung  
der Gemeinde Lemwerder  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
für den Ausbau der Erschließungsanlage  
„Am Leuchtturm“**

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) der §§ 6, 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und unter Berücksichtigung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lemwerder vom 27. 3. 1980 hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 25. 10. 1984 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragssatzung wird für den endgültigen Ausbau der Erschließungsanlage Am Leuchtturm folgendes festgelegt:
- a) Die westliche Fahrbahnbegrenzung der Straße Am Leuchtturm ist mit einer Bordanlage ohne Pflasterung herzustellen.
  - b) Die östliche Fahrbahnbegrenzung der Straße Am Leuchtturm ist mit einem ca. 1,50 m breiten Pflasterstreifen einschließlich Bordanlagen auszubauen.
- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der genannten Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Lemwerder, den 25. 10. 1984

Gemeinde Lemwerder

Martens  
Bürgermeister

Werder  
Gemeindedirektor

